

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Alter VI“ in Aichhalden, im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2021 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter VI“ erneut beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Aichhalden. Es grenzt an die Baugebiete „Alter IV“ und „Alter V“ an. Der exakte räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

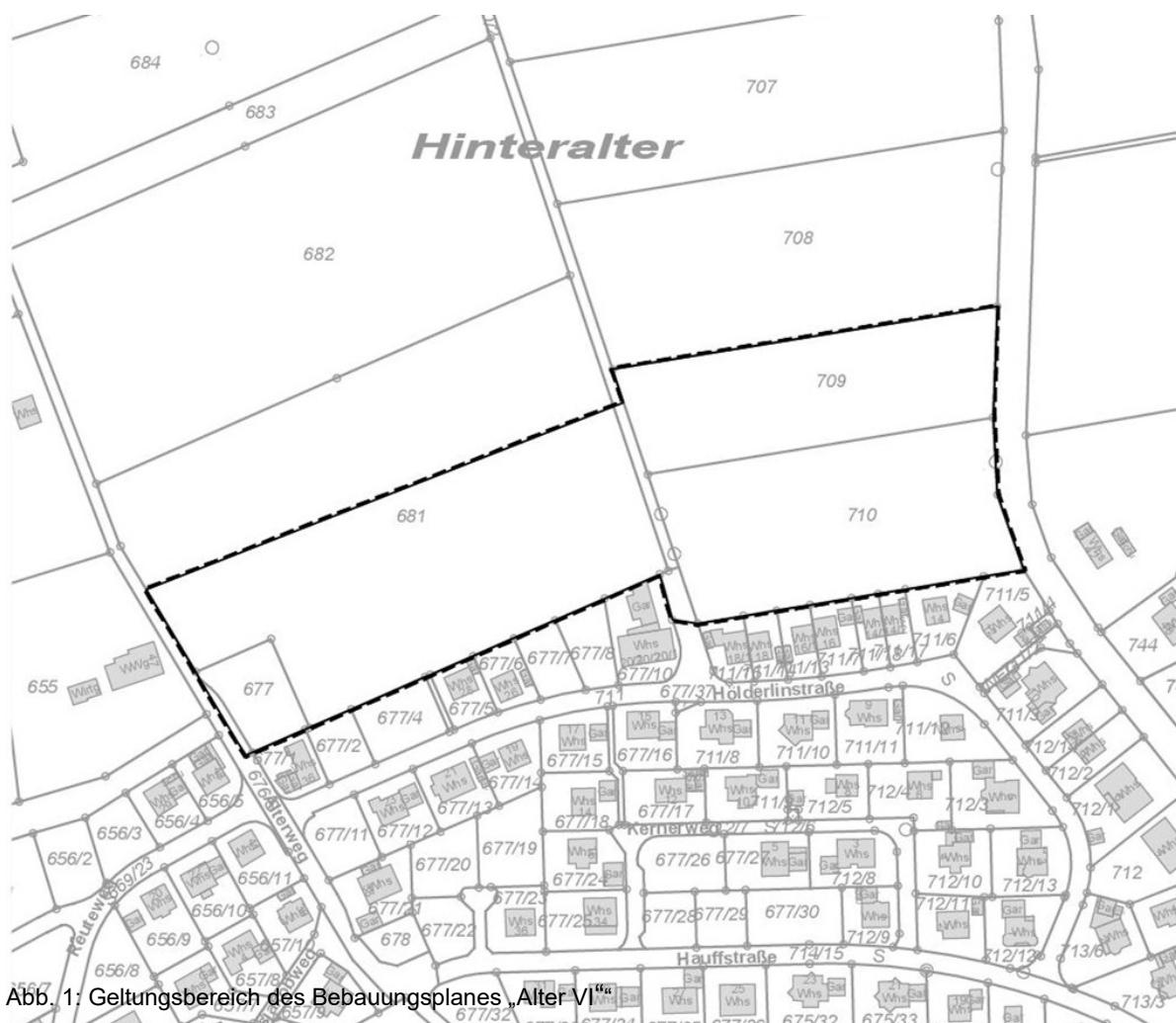


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alter VI“

Er beinhaltet die Grundstücke mit Flurstücknummer 677, 709 und 710, sowie Teile der Grundstücke mit Flurstücknummer 676, 681, 700/2 und 711.

Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit der ausschließlich zugelassenen Nutzung „Wohnen“ geschaffen werden.

Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

Die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen wird begründet, die Flächen schließen sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, die Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m².

Der Satzungsbeschluss soll vor dem 31. Dezember 2024 gefasst werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Aichhalden, den 03.12.2021

gez.
Michael Lehrer
Bürgermeister